



Nutzniessung an Gold ist nicht interessant.

Pressebild

Ratgeber Recht

NUTZNIESSUNG ODER EIGENTUM?

Die Qual der Wahl

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Mein Ehemann ist verstorben. Wir haben zwei erwachsene Söhne. In seinem Testament hat mein Ehemann mir die unentgeltliche Nutzniessung am gesamten Nachlass und einen Viertel des Nachlasses zu Eigentum zugewiesen. Ich darf aber wählen, ob ich statt der Nutzniessung unseren Söhnen ihren Pflichtteil auszahlen und den ganzen Rest zu Eigentum beziehen will. Wie soll ich mich entscheiden?

Der Experte antwortet:

Die Kombination, die Sie ansprechen, wird in Testamenten oder kombinierten Ehe- und Erbverträgen häufig gewählt: Der überlebende Ehegatte darf wählen, ob er die Nutzniessung mit einem Viertel zu Eigentum oder den Nachkommen den Pflichtteil auszahlen und den ganzen Rest für sich beanspruchen will. Um die für Sie passende Wahl zu treffen, müssen Sie wissen, was die Nutzniessung Ihnen überhaupt für Rechte gibt: Die klassische Nutzniessung gibt Ihnen den vollen Genuss an der Sache oder am Vermögen. Das heisst: Sie dürfen die Sache nutzen und gebrauchen. Was Ihnen aber nicht gestattet ist, ist, die Sache oder das Vermögen zu verbrauchen oder zu veräussern. Sie dürfen dafür die Erträge, welche die Sache oder das Vermögen abwerfen, für sich beanspruchen. Sie tra-

gen aber auch die Lasten des gewöhnlichen Unterhalts, die für den Erhalt der Sache notwendig sind. Wenn Sie die Nutzniessung an einer Wohnung haben, dann dürfen Sie diese Wohnung für sich nutzen oder vermieten. Sie dürfen die Wohnung aber nicht verkaufen. Das Verfügungsrecht steht Ihnen also nicht zu; denn Ihre Söhne sind die Eigentümer und Sie sind nur, aber immerhin, Nutzniesserin.

Daraus folgt, dass die Nutzniessung nur dann interessant ist, wenn die Sache oder das Vermögen Erträge abwerfen. Die Nutzniessung etwa an Gold oder an einem Bankkonto würde Ihnen gar nichts nützen, da Sie die Substanz nicht anbrauchen dürfen und weder Gold noch Geld auf der Bank Erträge abwerfen. Dagegen dürfte die Nutzniessung an einer Wohnung, an einem Mietshaus oder an einem ertragsstarken Aktiendepot spannender sein, weil hier Erträge anfallen, die Ihnen zustehen.

Die Erträge sind das eine, der Unterhalt ist aber das andere: Denn Sie müssen, wie bereits gesagt, auch den ordentlichen Unterhalt bezahlen, damit die Sache gebrauchsfähig bleibt. Dies ist selbst bei der unentgeltlichen Nutzniessung so. Unentgeltlich bedeutet nur, dass Sie Ihren Söhnen, welche die Eigentümer des nutzniessungsbelasteten Vermögens sind, keinen Mietzins schulden. Den Unterhalt jedoch

müssen Sie bezahlen. Sie müssen sich also fragen, wie teuer die Sache im Unterhalt ist und ob sich die Nutzniessung unter Berücksichtigung von Ertrag und Aufwand für Sie lohnt.

Wie Sie sehen, ist entscheidend, ob Ihnen die Nettoerträge letztlich genügen oder ob Sie auch darauf angewiesen sind, die Substanz des Vermögens zu verzehren. Sobald Sie auf den Verbrauch der Substanz angewiesen sind, dann dürfte die Nutzniessung für Sie eher nicht in Frage kommen.

Dann ist es regelmässig besser, wenn Sie Ihre beiden Söhne auszahlen. Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung hätten Ihre Söhne $\frac{3}{8}$ am Nachlass zugute. Wenn Sie von der Liquidität her in der Lage sind, die Söhne auszuzahlen, dann wären Sie am ganzen Rest des Vermögens verfügungsbe-rechtigt, was eben auch das Recht mitein-schliesst, die Sache zu verkaufen und die Substanz zu verzehren.

Beachten Sie auch, dass es im Erbrecht das Prinzip der freien Erbteilung gibt. Wenn Sie sich mit Ihren Söhnen einig sind, dann können Sie sich auch vom Testament lösen und sich auf eine vollkommen andere Teilung verständigen. Sie müssen sich aber einig sein, und der Widerstand eines einzigen Erben genügt, um eine andere sinnvolle Lösung zu verhindern. Es kommt angesichts dieser Störmöglichkeiten eines Einzelnen deshalb nicht von ungefähr, dass die Erben-Gemeinschaft das Wort «gemein» in sich trägt ...



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen.

Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.